

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER VLINT B.V.

ARTIKEL 1. ANWENDBARHEIT

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf sämtliche Anfragen an die Vlint B.V. sowie sämtliche mit der Vlint B.V. geschlossenen Verträge über sämtliche Arbeiten, Lieferungen und Leistungen und das hierfür von der Vlint B.V. verwendete Material anwendbar.
- 1.2 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- 1.3 Die Gültigkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird, ungeachtet deren Bezeichnung, ausdrücklich ausgeschlossen.

ARTIKEL 2. ANGEBOTE

- 2.1 Die Angebote der Vlint B.V. sind widerruflich und unverbindlich.
- 2.2 Die Angebote der Vlint B.V. basieren auf den vom Auftraggeber erteilten Informationen und somit auf den zu diesem Zeitpunkt bekannten schriftlichen Informationen und Zeichnungen.
- 2.3 Der Auftraggeber garantiert, dass alle für die Vorbereitung und Durchführung des Projektes/der Arbeiten wesentlichen Informationen erteilt wurden.

ARTIKEL 3. VERTRAGSSCHLUSS

Ein Vertrag kommt zustande, wenn:

- der Auftraggeber das Angebot der Vlint B.V. angenommen hat;
 - die Vlint B.V. schriftlich innerhalb von acht (8) Werktagen nach dem Datum einer schriftlich vom Auftraggeber aufgegebenen Bestellung diese Bestellung bedingungslos akzeptiert;
 - ein schriftlicher Vertrag von beiden Parteien unterzeichnet wurde;
 - die Vlint B.V. mit der Ausführung des betreffenden Auftrages begonnen hat.
- Für Lieferungen oder Leistungen, für die aufgrund ihrer Art und ihres Umfangs keine Auftragsbestätigung versandt wird, wird die Rechnung als Auftragsbestätigung betrachtet. Es wird zudem davon ausgegangen, dass diese den Auftrag vollständig und richtig wiedergibt.

ARTIKEL 4. PREISE

Die Preise der Vlint B.V.:

- basieren auf den zum Zeitpunkt des Angebots oder Auftrags geltenden Einkaufspreisen, Frachtkosten, Versicherungskosten und sonstigen Kosten;
 - basieren auf der Lieferung ab Werk/Lager oder einem anderen, vom Auftraggeber angegebenen Bestimmungsort in den Niederlanden, es sei denn, es wurde schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen;
 - sind exklusive der Kosten für das Löschen der Ladung;
 - sind exklusive Mehrwertsteuer und anderer Abgaben;
 - basieren für Bestellungen außerhalb der Niederlanden auf der Lieferung ab Werk/Lager; enthalten die sich während der Laufzeit des Vertrages ergebenden Änderungen bei den Löhnen, Materialkosten, Abgaben, Steuern oder sonstigen Kosten;
 - sind exklusive der Kosten für Spezialverpackungen;
 - sind exklusive der Kosten für die Montage und Inbetriebnahme, es sei denn, es wurde eine andere Vereinbarung getroffen, in welchen Fall diese Kosten separat ausgewiesen sind.
- Die angebotenen Preise gelten ausschließlich für die angebotenen Mengen.

ARTIKEL 5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Zahlungen müssen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzoge oder Verrechnung auf ein von der Vlint B.V. anzugebendes Bank- oder Girokonto erfolgen, es sei denn, es wurde eine andere Vereinbarung getroffen.
- 5.2 Wenn der Auftraggeber nicht rechtzeitig zahlt, ist er ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug und ist die Vlint B.V. berechtigt, den Vertrag ohne richterliches Eingreifen als aufgelöst zu betrachten oder dessen Erfüllung zu verlangen, wobei der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 1 % über dem gesetzlichen Zins pro Monat schuldet sowie sämtliche Kosten, einschließlich der Inkasso- und Rechtsanwaltskosten, die für die Eintreibung des vertraglich vereinbarten Preises aufgewendet wurden.
- 5.3 Jede Zahlung des Auftraggebers dient zunächst der Begleichung der geschuldeten Zinsen und (Inkasso-)Kosten und/oder Verwaltungskosten und wird erst dann von der ältesten offenstehenden Forderung abgezogen.
- 5.4 Die außergerichtlichen Kosten betragen 15 % der Hauptsumme oder des unbezahlten Teils davon, der an dem Datum geschuldet wird, an dem die Forderung zum Inkasso weitergeleitet wird, ohne dass die Vlint B.V. verpflichtet ist nachzuweisen, dass diese Kosten tatsächlich entstanden sind.
- 5.5 Wenn der Auftraggeber:
 - insolvent erklärt wird oder einen Antrag auf Zahlungsaufschub stellt oder sein Vermögen/seine Einnahmen ganz oder teilweise gepfändet werden;
 - verstirbt oder unter Pflegschaft gestellt wird;
 - seinen Verpflichtungen kraft Gesetz, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertrag nicht nachkommt;
 - versäumt, den Rechnungsbetrag oder einen Teil davon innerhalb der betreffenden Frist zu begleichen;
 - sein Unternehmen auflöst oder sein Unternehmen ganz oder in wesentlichen Teilen überträgt, einschließlich der Einbringung seines Unternehmens in eine zu gründende oder bestehende Gesellschaft; ist die Vlint B.V. berechtigt, den Vertrag ohne richterliches Eingreifen aufzulösen.

ARTIKEL 6. LIEFERUNG UND LIEFERFRIST

- 6.1 Die Lieferfrist beginnt an dem Tag, an dem die Vlint B.V. über alle notwendigen Informationen und Unterlagen verfügt, um den Auftrag ausführen zu können.
- 6.2 Als Lieferzeitpunkt gilt, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 11, der Zeitpunkt, an dem die Waren ausgeladen/gelöscht werden. In diesem Moment geht das Risiko an den Waren auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch, wenn die Vlint B.V. die Waren montieren bzw. in Betrieb nehmen muss.
- 6.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferten Waren binnen vierundzwanzig (24) Stunden nach der Lieferung auf eventuelle Fehlmengen oder Beschädigungen zu kontrollieren und diese an die Vlint B.V. zu melden. Wird dies versäumt, ist die Vlint B.V. berechtigt, diesbezügliche Reklamationen nicht in Behandlung zu nehmen.
- 6.4 Die Vlint B.V. ist zu Teillieferungen berechtigt, die separat in Rechnung gestellt werden können. Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gelten die Bestimmungen in Artikel 5 (Zahlungsbedingungen).
- 6.5 Die Lieferung wird bei Ableberung der Waren durch den Spediteur beim Auftraggeber als erfolgt betrachtet, was aus einer zur Bestätigung des Empfangs vom Auftraggeber unterzeichneten Kopie der Empfangsbestätigung hervorgeht.

Wenn die Waren nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Bekanntgabe der Lieferung vom Auftraggeber abgenommen werden, ist die Vlint B.V. berechtigt, die betreffenden Waren in Rechnung zu stellen und werden diese ab diesem Zeitpunkt auf alleinige Rechnung und Risiko des Auftraggebers gelagert.

6.6 Die vereinbarten Lieferfristen sind unverbindlich. Bei einer Überschreitung der Lieferfrist ist der Auftraggeber berechtigt, der Vlint B.V. eine angemessene Frist von wenigstens vierzehn (14) Tagen zu setzen, in der die Waren geliefert werden müssen. Wenn die Lieferung auch innerhalb dieser Frist nicht erfolgt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne dass die Vlint B.V. zur Leistung irgendeines Schadensersatzes verpflichtet ist. Die vorgenannte vierzehntägige Frist gilt nicht für Sonderanfertigungen mit langer Lieferzeit, spezifischen Anwendungen oder vorgeschriebenen Zertifizierungen.

ARTIKEL 7. TRANSPORTKOSTEN UND TRANSPORTRISIKO

- 7.1 Die Art des Transports, des Versands, der Verpackung usw. wird von der Vlint B.V. bestimmt, es sei denn, es wurde eine nähere Anweisung des Auftraggebers vereinbart. Etwaige spezifische Anforderungen des Auftraggebers bezüglich der Verpackung und/oder des Transports werden nur befolgt, wenn der Auftraggeber die diesbezüglichen Kosten trägt.
- 7.2 Der Transport der Waren erfolgt in der Regel auf Risiko der Vlint B.V., ausgenommen Sendungen außerhalb der Niederlande. Die Haftung der Vlint B.V. ist jederzeit auf den Anschaffungspreis der Waren beschränkt. Die Vlint B.V. ist berechtigt, einen Versicherungszuschlag in Rechnung zu stellen.

ARTIKEL 8. HAFTUNG

- 8.1 Mit Ausnahme der Bestimmungen zwingenden Rechts ist die Vlint B.V. weder mittelbar, noch unmittelbar zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet, einschließlich Betriebschäden an beweglichen oder unbeweglichen Sachen oder Personenschäden, sowohl bei der Gegenpartei, als auch bei Dritten.
- 8.2 Die Gegenpartei ist verpflichtet, die Vlint B.V. schadlos zu halten von allen Kosten, Schäden und Forderungen, die der Vlint B.V. als direkte Folge von Forderungen Dritter an die Vlint B.V. aufgrund von Vorfällen, Handlungen oder Unterlassungen, für die die Vlint B.V. aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht gegenüber der Gegenpartei haftet, entstehen.
- 8.3 Die Vlint B.V. haftet keinesfalls für Schäden infolge unsachgemäßen Gebrauchs der Waren oder infolge des Gebrauchs der Waren für einen anderen als den Zweck, für den die Waren nach objektiven Maßstäben geeignet sind.
- 8.4 Zudem haftet die Vlint B.V. nicht für Schäden infolge von Produktmängeln an den Waren der Vlint B.V., wenn:
 - die Vlint B.V. das betreffende Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat;
 - angesichts der Umstände angenommen werden kann, dass der Mangel, der den Schaden verursacht hat, zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vlint B.V. das Produkt in den Verkehr gebracht hat, noch nicht bestanden hat bzw. dieser Mangel später entstanden ist;
 - der Mangel aufgrund der Tatsache entstanden ist, dass das Produkt zwingenden behördlichen Vorschriften entsprechen muss.
- 8.5 Die Haftung der Vlint B.V. ist in jedem Fall auf die maximale Höhe der Produkt-, Betriebschadens- und Transportversicherung beschränkt. Vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen dieses Artikels, ist der Schaden, der der Gegenpartei durch die Vlint B.V. beigebracht wird (Betriebschaden), jederzeit auf den Nettorechnungswert der gelieferten Waren beschränkt.
- 8.6 Die Vlint B.V. haftet nicht für Schäden aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutz- und Urheberrechte des Auftraggebers und/oder Dritter bei der Ausführung des Vertrages infolge der vom Auftraggeber oder in dessen Namen erteilten Informationen, wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen, im weitesten Sinn. Der Auftraggeber hält in einem solchen Fall die Vlint B.V. deshalb schadlos von jeglicher Haftung.
- 8.7 Wenn die Vlint B.V. bei der Montage oder Inbetriebnahme behilflich ist, ohne dass dies im Auftrag aufgeführt ist, erfolgt dies auf Anfrage sowie Rechnung und Risiko des Auftraggebers.
- 8.8 Durch die Annahme der gelieferten Waren durch die Gegenpartei oder in deren Namen ist die Vlint B.V. ungeachtet der Schadensursache von allen eventuellen Ansprüchen der Gegenpartei und/oder Dritter zur Leistung eines Schadensersatzes befreit, vorbehaltlich der Erfüllung ihrer Garantieverpflichtungen.
- 8.9 In Bezug auf abgegebene Empfehlungen haftet die Vlint B.V. ausschließlich für normalerweise vermeidbare und/oder vorhersehbare Versäumnisse, jedoch höchstens bis zum Betrag des bedungenen Beratungshonorars.
- 8.10 Vorbehaltlich absichtlichen Missverhaltens oder grober Fahrlässigkeit seitens der Vlint B.V. und vorbehaltlich ihrer Garantieverpflichtungen, haftet die Vlint B.V. niemals für irgendwelche Schäden des Auftraggebers, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Folgeschäden, immaterielle Schäden, Betriebs- oder Umweltschäden bzw. Schäden infolge der Haftung gegenüber Dritten.

ARTIKEL 9. HÖHERE GEWALT

- 9.1 Wenn die Vlint B.V. durch ein nicht zurechenbares Versäumnis verhindert ist, die vereinbarten Arbeiten auszuführen, ist die Vlint B.V. berechtigt, die Ausführungsfrist um die Dauer der höheren Gewalt zu verlängern oder den Vertrag, sofern dieser noch nicht ausgeführt ist, aufzulösen.
- 9.2 Unter höherer Gewalt werden sämtliche Umstände betrachtet, aufgrund derer die Vlint B.V. vernünftigerweise nicht zur normalen Lieferung in der Lage ist. Unter diesen Umständen werden unter anderem verstanden:
 - Krieg
 - Aufruhr
 - Aufstände
 - Misshandlung
 - Arbeitsniederlegung und Ausschluss
 - Naturkatastrophen
 - Störungen in der Energie- oder Materialversorgung
 - Transportverzögerungen
 - Nicht- oder nicht rechtzeitige Lieferung durch Zulieferer von Dienstleistungen und/oder Produkten und/oder Störungen in einer Dienstleistung und/oder einem Produkt eines Zulieferers
 - Maschinen- und/oder Geräterefekte und Regierungsmaßnahmen.

ARTIKEL 10. TOLERANZEN IN BEZUG AUF DAS PRODUKT UND DIE MENGE

- 10.1 Die Vlint B.V. übernimmt keine Haftung für Farbabweichungen, die nicht größer als Farbnuancen sind. Der Auftraggeber ist in diesem Fall nicht berechtigt,

- die Annahme der Lieferung zu verweigern.
- 10.2 Die Vlint B.V. behält sich das Recht von Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % der bestellten Menge vor.
 - 10.3 In Bezug auf Produkte mit der Angabe von Wand- oder Plattenstärken oder Grammgewichten ist der Vlint B.V. eine Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 10 % gestattet.
 - 10.4 Für die zulässigen Maßabweichungen bzw. Härtegrade verweist die Vlint B.V. auf die für das betreffende Produkt geltenden internationalen Normen, das eine oder andere, sofern beim Angebot nicht ausdrücklich schriftlich davon abgewichen wurde und sofern nicht schriftlich eine andere Spezifikation vereinbart wurde.
 - 10.5 Rücksendungen erfolgen erst nach schriftlicher Zustimmung der Vlint B.V. Die Höhe der Kosten für die Rücksendung wird von der Vlint B.V. bestimmt.

ARTIKEL 11. MATRIZEN, FORMEN, STANZMESSER UND ANDERE HILFswerkzeuge

- 11.1 Von der Vlint B.V. hergestellte oder ganz oder teilweise auf Anweisung der Vlint B.V. hergestellte Matrizen, Formen, Stanzmesser und andere Hilfswerkzeuge, im Folgenden Matrizen u. dgl., für die der Auftraggeber die vereinbarten Kosten gezahlt hat, bleiben Eigentum der Vlint B.V.
- 11.2 Wenn die Vlint B.V. für die Herstellung dieser Matrizen u. dgl. sorgen muss, muss die Vlint B.V. erst mit deren Herstellung beginnen, nachdem der Auftraggeber die diesbezüglich mit der Vlint B.V. vereinbarten Kosten beglichen hat. Dasselbe gilt für Verbesserungen/Änderungen oder Reparaturen an den Matrizen u. dgl. Wenn für die vereinbarten Arbeiten nicht ausdrücklich ein Preis vereinbart wurde, dann zahlt der Auftraggeber auf erste Anfrage der Vlint B.V. einen angemessenen Beitrag zu den aufgewendeten Kosten.
- 11.3 Die Vlint B.V. haftet nur für den Verlust oder die Beschädigung der Matrizen u. dgl., wenn diese die Folge absichtlichen Missverhaltens, grober Fahrlässigkeit oder besonders laienhafter Behandlung durch die Vlint B.V. sind. Die Vlint B.V. ist nicht zur Leistung irgendeines Schadensersatzes verpflichtet.
- 11.4 Die Vlint B.V. wird die Matrizen u. dgl. bis zu drei (3) Jahre nach Lieferung der letzten Bestellung für den Auftraggeber aufbewahren. Im Anschluss erlischt die Verpflichtung der Vlint B.V. zur Aufbewahrung der Matrizen u. dgl. und ist die Vlint B.V. berechtigt, diese nach Ablauf eines Monats zu vernichten, ohne diesbezüglich zur Leistung irgendeines Schadensersatzes verpflichtet zu sein.

ARTIKEL 12. EIGENTUMSVORBEHALT

- 12.1 Alle von der Vlint B.V. gelieferten Waren bleiben – auch wenn diese laut dem Vertrag bereits montiert sind – Eigentum der Vlint B.V. bis zum Moment der vollständigen Zahlung aller vom Auftraggeber aus diesem Vertrag oder damit in Zusammenhang stehenden anderen Verträgen geschuldeten Beträge, einschließlich Zinsen und Kosten.
- 12.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferten Waren, solange diese nicht gebraucht werden, eindeutig gekennzeichnet und getrennt von anderen Waren aufzubewahren, solange das Eigentum nicht auf den Auftraggeber übergegangen ist.
- 12.3 In den in Artikel 13 Absatz 1 beschriebenen Fällen ist die Vlint B.V. berechtigt, die gelieferten, jedoch nicht oder nicht vollständig bezahlten Waren ohne Inverzugsetzung und ohne richterliches Eingreifen mit Verrechnung der bereits geleisteten Zahlungen als Eigentum zurück zu verlangen, unbeschadet aller Rechte, die Erstattung eventueller Verluste oder Schäden zu verlangen. Retouraufträge: Rücksendungen erfolgen mit ausdrücklicher Zustimmung der Vlint B.V. Die Höhe der Kosten wird von der Vlint B.V. bestimmt.

ARTIKEL 13. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

- 13.1 Auf alle Sachen des Auftraggebers bei der Vlint B.V. bzw. auf alle Sachen, die sich im Namen des Auftraggebers bei der Vlint B.V. befinden, hat die Vlint B.V. ungeachtet der Ursache ein Zurückbehaltungsrecht, solange der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gegenüber der Vlint B.V. nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.
- 13.2 Die Vlint B.V. ist diesbezüglich verpflichtet, diese Güter nach guter Kaufmannsitte zu verwalten, ohne dass der Auftraggeber im Falle der Vernichtung, des teilweisen Verlustes und/oder der Beschädigung, die der Vlint B.V. nicht zurechenbar sind, irgendeinen Anspruch auf Schadensersatz erheben kann. Das Risiko an den Sachen bleibt somit beim Auftraggeber.

ARTIKEL 14. AUFLÖSUNG

- 14.1 Unbeschadet der Bestimmungen in den übrigen Artikeln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ist die Vlint B.V. berechtigt, den Vertrag ohne Inverzugsetzung ganz oder teilweise mit unmittelbarer Wirkung aufzulösen:
 - wenn der Auftraggeber einer oder mehreren seiner Verpflichtungen gegenüber der Vlint B.V. nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt;
 - wenn gegen den Auftraggeber ein Insolvenzantrag gestellt wird, der Auftraggeber selbst einen Insolvenzantrag stellt, der Auftraggeber insolvent erklärt wird, der Auftraggeber um einen Zahlungsaufschub gebeten hat, dem Auftraggeber ein Zahlungsaufschub gewährt wird, der Auftraggeber zur (teilweisen) Auflösung seines Unternehmens übergeht, der Auftraggeber seinen Gläubigern einen Vergleich anbietet oder der Auftraggeber aus anderen Gründen zahlungsunfähig ist;
 - wenn nach Ermessen der Vlint B.V. die Erfüllung des Vertrages durch den Auftraggeber infolge höherer Gewalt unangemessen erschwert ist;
 - wenn der Auftraggeber nicht auf ersten Antrag der Vlint B.V. eine ausreichende Sicherheit für die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen stellt.
- 14.2 Im Falle einer Auflösung gemäß dem vorstehenden Absatz ist die Vlint B.V. nicht zur Leistung irgendeines Schadensersatzes verpflichtet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vlint B.V. schadlos zu halten von Forderungen Dritter, die infolge der Vertragsauflösung entstehen.
- 14.3 Die Auflösung des Vertrages durch die Vlint B.V. erfolgt unbeschadet ihres Rechts auf Erstattung des erlittenen und noch zu erleidenden Schadens.

ARTIKEL 15. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

- 15.1 Alle Angebote und Verträge der Vlint B.V. sowie deren Ausführung unterliegen niederländischem Recht.
- 15.2 Alle Streitigkeiten, einschließlich der Streitigkeiten, die nur von einer der Parteien als solche betrachtet werden, zwischen dem Auftraggeber und der Vlint B.V. aufgrund des Vertrages werden dem zuständigen Gericht in Lelystad, Niederlande, vorgelegt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR BERATUNGS- UND SERVICELEISTUNGEN DER VLINT B.V.

ALLGEMEIN

1. Diese Allgemeinen Bedingungen für Beratungs- und Serviceleistungen gelten neben und ergänzend zu den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Vlint B.V.

LIEFERUNG/ABNAHME

1. Unsere schriftliche Auftragsbestätigung ist verbindlich hinsichtlich der Montage-/Installationsarbeiten und der damit verbundenen Liefer-/Abnahmefristen. Die vereinbarten Lieferfristen sind nicht endgültig. Die Lieferfrist beginnt:
 - a. ab dem Datum des Vertragsabschlusses;
 - b. ab dem Datum, an dem der Kunde alle notwendigen Informationen bereitgestellt hat;
 - c. ab dem Datum, an dem der Kunde einen bedingenen Vorschuss geleistet hat;
 - d. ab dem Datum, an dem uns der Kunde die von einer befugten Person genehmigten Zeichnungen, Entwürfe u. dgl. hat zukommen lassen.

Das letzte eines der vorgenannten Daten ist ausschlaggebend.

2. Der Kunde ist nicht berechtigt, im Falle einer Überschreitung der Lieferfrist die Abnahme der Montage/Installation zu verweigern bzw. den Vertrag aufzulösen. Im Falle einer länger anhaltenden Überschreitung der Lieferfrist suchen wir in Rücksprache mit dem Kunden nach einer angemessenen Lösung. Bei einer Auflösung des Vertrages wird der Kunde die bereits erbrachten Leistungen bezahlen. Eine Auflösung des Vertrages verpflichtet die Vlint B.V. nicht zur Leistung irgendeines Schadensersatzes. Solange der Kunde seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, können wir die Lieferung/Abnahme aufschieben.
3. Die Arbeiten werden als geliefert/abgenommen betrachtet:
 - a. wenn der Kunde die Arbeiten nach eingehender Kontrolle akzeptiert und dies schriftlich bestätigt;
 - b. nachdem wir dem Kunden mitgeteilt haben, dass die Anlage installiert, fertigmontiert und/oder betriebsbereit ist. Der Kunde muss uns die vorgeschriebenen Prüfeinrichtungen bereitstellen. Eine fehlende Komponente, die von einem dritten Lieferanten hätte geliefert werden müssen, stellt keinen Grund zur Nichtabnahme dar;
 - c. nach Ablauf von acht (8) Tagen, nachdem wir schriftlich mitgeteilt haben, dass die Arbeiten abgeschlossen und die Anlage betriebsbereit ist, und der Kunde versäumt hat, die Anlage innerhalb dieser Frist zu kontrollieren bzw. testen zu lassen;
 - d. nachdem der Kunde die Anlage tatsächlich in Betrieb genommen hat. Bei der teilweisen Inbetriebnahme wird der in Betrieb genommene Teil als abgenommen betrachtet.
4. Geringfügige, nicht grundlegende Mängel werden von uns so schnell wie möglich beseitigt und stellen für den Kunden keinen Grund zur Nichtabnahme dar.
5. Wenn nicht ausdrücklich angegeben, können unsere Angebote nicht als Empfehlung betrachtet werden.

UMFANG DER ARBEITEN

1. Die auszuführenden Montage-/Installationsarbeiten umfassen die in der Auftragsbestätigung beschriebenen Tätigkeiten und – falls vereinbart – zudem die Betreuung/Schulung hinsichtlich der Nutzung und Bedienung der zu liefernden Systeme des vom Kunden angewiesenen Personals. Das eine oder andere wird in wechselseitiger Rücksprache geregelt werden, ohne dass wir ein bestimmtes Ergebnis bezüglich der Betreuung und Schulung garantieren.
2. Wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, zählen die folgenden Arbeiten, Lieferungen und Einrichtungen nicht zu unseren Verpflichtungen. Der Kunde muss dafür sorgen, dass diese rechtzeitig ausgeführt werden, sodass sich die von uns zu verrichtenden Arbeiten nicht verzögern:
 - a. Erd-, Asphalt-, Ramm-, Abbruch-, Fundament-, Beton-, Holz-, Gerüst- und Füllarbeiten oder andere zusätzliche Arbeiten. In jedem Fall wird der Kunde für eine gute Zugänglichkeit des Arbeitsplatzes sorgen.
 - b. Die Bereitstellung von Hilfspersonal zum Umsetzen von Komponenten, die aus plausiblen Gründen nicht von zwei Personen angehoben werden können, sowie des zu benutzenden Hebematerials und der zu benutzenden Transportmittel.
 - c. Die Bereitstellung, Aufstellung und der anschließende Abbau nach Abschluss der Arbeiten von Gerüsten und Leitern.
 - d. Die Lieferung von Energie und Hilfsmaterial, wie Druckluft, Gas, Wasser, Strom und die vorgeschriebenen Zu- und Abfuhrleitungen, die für die Ausführung der Arbeiten sowie für eventuelle Testläufe und die Inbetriebnahme, die Bestandteil des zu liefernden/montierenden Systems sind, benötigt werden.
 - e. Die Bereitstellung eines trockenen, beheizten, beleuchteten und separat abschließbaren Raumes von ausreichender Größe in der Nähe der Arbeiten zur Unterbringung von Personal und zur Lagerung des zu verarbeitenden Materials, der Werkzeuge und des persönlichen Eigentums des Personals während der Dauer der Arbeiten.
 - f. Arbeiten, um Teile der Anlage(n)/Systeme oder Waren, die vor Ort schmutzig geworden sind oder beschädigt wurden, wieder in einen guten Zustand zu bringen, es sei denn, die Verunreinigungen oder Beschädigungen sind durch unsere Mitarbeiter entstanden.
 - g. Beleuchtung des Arbeitsplatzes, sodass die Installations-/Montagearbeiten durchgeführt werden können.
3. Der Kunde wird ebenfalls dafür sorgen, dass Anträge für Versorgungsleitungen, Anschlüsse, Steuern für die Nutzung von Gemeindegrund, Umweltgenehmigungen, Baugenehmigungen u. dgl. rechtzeitig gestellt und/oder die geschuldeten Beträge rechtzeitig beglichen werden.
4. Wenn nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, bleibt eventuell anfallendes Restmaterial/Abfall auf der Baustelle zurück.

MEHR-/MINDERARBEIT

1. Wir sind zur Ausführung und Berechnung von Mehrarbeit ohne vorherige Zustimmung des Kunden berechtigt, wenn diese Mehrarbeit nicht mehr beträgt als 10 % des ursprünglich vereinbarten Betrages. Wenn die Mehrarbeit mehr als 10 % des Auftragswertes beträgt, wird diese mittels eines schriftlichen Auftrages an uns bestätigt.
2. Änderungen des Auftrages seitens des Kunden oder infolge veränderter Umstände, aufgrund derer der ursprüngliche Vertrag nicht (vollständig) erhalten werden kann, werden im Rahmen der Redlichkeit und Billigkeit als Mehr- bzw. Minderarbeit betrachtet und berechnet.
3. Wenn die Mehr-/Minderarbeit mehr als 10 % vom ursprünglichen Betrag abweicht, werden die Parteien bezüglich der zu treffenden Maßnahmen Rücksprache halten. Im Falle einer Annullierung durch den Kunden sind wir berechtigt, die bis dahin angefallenen Kosten bzw. gelieferten Waren in Rechnung zu stellen.

GARANTIE/HAFTUNG

1. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten/montierten Waren den vereinbarten Spezifikationen sowie den vernünftigerweise daran zu stellenden Anforderungen bezüglich der Brauchbarkeit und Mängelfreiheit über einen Zeitraum von 12 Monaten entsprechen. Die Garantiepflicht beschränkt sich auf Reparaturen und/oder den Austausch bei eventuellen Mängeln, wenn diese rechtzeitig beanstandet werden.
 2. Wir haften nicht:
 - a. für montiertes Material, das nicht von uns geliefert wurde;
 - b. für Einflüsse auf die Montage/Installation durch Anwendung von Material und/oder Verbrauchs- bzw. Bedienungsanleitungen, die nicht von uns bereitgestellt wurden;
 - c. für die Folgen bei Nichtbeachtung der Gebrauchsanweisungen hinsichtlich der Bedienung und/oder Energieversorgung;
 - d. für normale Abnutzung sowie Beschädigungen/Abnutzung, die durch Überlastung oder den Einfluss anormaler Umstände verursacht wurden;
 - e. für die Anwendung der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsanforderungen.
- In diesen Fällen entfällt die Garantieverpflichtung des Lieferanten.

REKLAMATIONEN

1. Der Kunde ist verpflichtet, Reklamationen innerhalb eines (1) Monats nach Abnahme der Arbeiten direkt schriftlich bei uns einzureichen.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Bei Montage-/Installationsarbeiten sind wir berechtigt, Ratenzahlungen anhand des folgenden Schemas zu verlangen:
 - 33 % bei Vertragsabschluss;
 - 33 % bei der Bereitstellung der Waren oder wesentlicher Teile davon zur Prüfung/Kontrolle bzw. zum Versand;
 - 34 % binnen 30 Tagen nach Ablauf der zweiten Frist.

HINTERLEGUNG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf der Rückseite unserer Dokumente sowie auf unserer Website unter www.Vlint.nl zu finden.